

Vielzahl von wirtschaftsregelnden Einzelbestimmungen mit Strafandrohung gibt, ist jedoch das Merkmal des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit bei vorsätzlichen Handlungen schon seit langem — zumindest indirekt — in den Tatbestand aufgenommen. § 9 WStVO sagt ausdrücklich: „Wer vorsätzlich die zur Regelung des Wirtschaftsablaufes erlassenen Gesetze der Volkammer oder Verordnungen des Ministerrates verletzt, die ausdrücklich auf diese Bestimmung Bezug nehmen. Diese Norm sagt also nicht: „Wer vorsätzlich diese oder jene Handlung begeht. Das bedeutet: Der Täter muß — will man ihn wegen einer vorsätzlich begangenen Tat bestrafen — wissen, daß sein Handeln rechtswidrig ist und daß er damit gegen die genannten Gesetze oder Verordnungen verstößt. Ist dies nicht der Fall, dann kann er nur wegen eines fahrlässig begangenen Wirtschaftsdelikts zur Verantwortung gezogen werden, und zwar nur dann, wenn er durch sein Handeln einen schweren Schaden verursacht hat (§9 WStVO). Andernfalls kann er nur wegen einer Ordnungswidrigkeit belangt werden.

Ein solcher oder ähnlicher Weg wäre auch für die Neuregelung im künftigen StGB zu erwägen, d. h., daß insbesondere auf den Gebieten unseres gesellschaftlichen Lebens, auf denen vom Gesetz besondere Anforderungen an den Täter gestellt werden, vorsätzliche Schuld nur dann gegeben ist, wenn der Täter sich nicht nur für die im gesetzlichen Tatbestand bezeichnete Tat bewußt entschieden und sie verwirklicht hat, sondern er die Tat auch unter bewußter Verletzung dieser ihm unter den gegebenen Umständen kraft Gesetzes, Berufs oder gesellschaftlicher Stellung obliegenden Pflichten begangen hat. Dies trifft vor allem auf den Bereich der Wirtschaftsdelikte sowie der Zoll- und Devisenvergehen zu. Hier ist es m. E. unter Berücksichtigung der oft komplizierten rechtlichen Regelung, die der Masse der Bürger auch nicht ohne weiteres bekannt ist, nicht angängig, jemand wegen eines vorsätzlichen Vergehens bestrafen zu wollen, wenn er seine ihm konkret obliegenden Pflichten nicht gekannt hat, er überhaupt nicht wußte, wie er sich richtig zu verhalten hatte. Der einzige Vorwurf, der ihm u. U. berechtigterweise gemacht werden kann, ist der, daß es seine Pflicht gewesen wäre, sich zu informieren, sich Klarheit über die Rechtslage zu verschaffen. Dies ist dann aber eine Forderung, deren Verletzung im Prinzip keine vorsätzliche Straftat darstellt; vielmehr wird der Täter in solchen Fällen u. U. wegen fahrlässiger Handlung zur Verantwortung zu ziehen sein.

Das bedeutet andererseits natürlich, daß bei der Neuregelung die Tatbestände so abgefaßt werden müssen,

daß strafwürdige Handlungen (Verhaltensweisen), die auf ein Nichtkennen der Pflichten zurückzuführen sind, als fahrlässige Straftaten erfaßt werden müssen.

Von dem Grundsatz, daß zum vorsätzlichen Verschulden bei Handlungen, die mit der Verletzung besonderer dem Täter unter den gegebenen Umständen kraft Gesetzes, Berufes oder der gesellschaftlichen Stellung obliegenden Pflichten verbunden sind, die Kenntnis und bewußte Verletzung dieser Pflichten Voraussetzung ist, muß jedoch dann abgewichen werden, wenn

- a) der Täter in Mißachtung der Grund- und Menschenrechte, der völkerrechtlichen Pflichten oder der staatlichen Souveränität der DDR gehandelt hat, oder
- b) er sich in verantwortungsloser Weise des Unrechts der Tat nicht bewußt geworden ist.

Daß der Täter bei vorsätzlichem Verschulden außer der Kenntnis seiner besonderen Pflichten auch die Kenntnis der Umstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, haben muß, dürfte sich von selbst verstehen. Das ist im wesentlichen der auch heute schon im StGB (§ 59) niedergelegte Grundsatz über den Tatirrtum, der beibehalten werden sollte.

Nach alledem könnte im StGB folgende Regelung getroffen werden:

§ a

Rechtsirrtum

(1) *Vorsätzliche Schuld ist nicht gegeben, wenn die Tat mit der Verletzung besonderer, dem Täter unter den gegebenen Umständen kraft Gesetzes, Berufs oder gesellschaftlicher Stellung obliegenden Pflichten verbunden war und der Täter sich dieser Verletzung besonderer Pflichten nicht bewußt war.*

(2) *Diese Regel findet keine Anwendung, wenn der Täter in Mißachtung der Grund- und Menschenrechte, der völkerrechtlichen Pflichten oder der staatlichen Souveränität der DDR handelte oder sich in verantwortungsloser Weise des Unrechts der Tat nicht bewußt wurde.*

§ b

Tatirrtum

Vorsätzliches Verschulden ist nicht gegeben, wenn der Täter sich des Vorhandenseins eines Umstandes, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Tat begründet, nicht bewußt war.

deht und Justiz iu der d&uudesrepublik,

Dr. LUCIE FRENZEL und Dr. GERT SCHWARZ, Institut für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die ethische Verbrämung des Strafen- und Maßregelsystems im westdeutschen StGB-Entwurf

Die Entwicklung der westdeutschen Justiz zu einem willfährigen Vollstrecker der volksfeindlichen und revanchistischen Bonner Regierungspolitik bringt sie immer mehr in Mißkredit. Die Diskriminierung und strafrechtliche Verfolgung politisch Andersdenkender, die Bagatellisierung und Begünstigung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen, die Unfähigkeit zur Eindämmung der die Rechtssicherheit der Bevölkerung be-

einträchtigen allgemeinen Kriminalität haben eine Welle von Protestaktionen in der westdeutschen Bevölkerung und in der internationalen Öffentlichkeit hervorgerufen. Fragen wie die Bestrebungen zur Einschränkung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, die Kriminalisierung des deutschen Gesprächs, die geplante Verjährung aller Nazi- und Kriegsverbrechen stehen im Blickpunkt der nationalen und internationalen öffent-